

die Aufforderung zum Duell versetzt wurde, letzterer wurde moralisch gezwungen, das Duell zu verweigern. Wurde durch diese Weigerung das Ehrengericht von selbst moralisch genöthigt, die Entlassung anzuerkennen, dann ist das freilich auch noch ein Unrecht seitens des Ehrengerichtes, und jedes Mitglied desselben war im Gewissen verpflichtet, eher aus dem Ehrengerichte zu scheiden, als ein solches Urtheil der Entlassung wegen Nichtannahme eines Duelles zu fällen; allein dann fällt die Hauptschuld und Hauptursächlichkeit auch bezüglich jener Dienstentlassung auf Cajus und er ist in erster Linie für alle schädlichen Folgen derselben haftbar.

Kann aber nach erfolgter Verweigerung des Duells von Seiten des Titius die ganze Sache auf sich beruhen bleiben; mit anderen Worten, gehören nach jener Duellverweigerung des Titius noch andere Schritte dazu, um die Sache ans Ehrengericht zu bringen und das Entlassungsurtheil zu bewirken: dann kann man allerdings sagen, nicht sowohl die Aufforderung zum Duell von Seiten des Cajus ist die Ursache der Dienstentlassung des Titius, sondern der Appell ans Ehrengericht und dessen Urtheil; die Aufforderung zum Duell kann dann als nächster Anlaß betrachtet werden. Selbst die Absicht oder der Wunsch des Cajus, es möge die ganze Angelegenheit diesen Verlauf nehmen, würde seine Aufforderung zum Duell alsdann noch nicht zur eigentlichen Ursache der Dienstentlassung machen. Hat dann aber Cajus die Anzeige der Duellverweigerung gemacht und eine Entscheidung des Ehrengerichtes beantragt, oder hat er andere, z. B. die Secundanten, dazu vermocht, den Ehrenhandel vors Ehrengericht zu bringen, dann ist er allerdings auch in diesem Falle, wo noch eine specielle Anzeige nöthig war, als Ursache für alle Folgen der Dienstentlassung dem Titius im Gewissen haftbar, und zwar wird er in der Regel als Hauptursache in erster Linie haftbar sein, weil sowohl die Mittelspersonen, wenn durch solche die Anzeige beim Ehrengericht geschah, als auch das Ehrengericht selber entweder als Beauftragte des Cajus werden gehandelt haben, oder auf dessen Antrag und Geheiß hin, dem sie sich ohne eigenes Ungemach nicht entziehen konnten.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Die Landflucht und der Seelsorger.) In allen Culturländern wird über übermäßiges Zudringen der Landbevölkerung in die Städte — Landflucht — geklagt. In England hat sich von 1881—90 die Stadtbbevölkerung um 15 auf 100 vermehrt, die ländliche um 4 : 100. In Irland nehmen die Städte um 6 : 100 zu, das Land verlor auf 100 fast 12. In Frankreich hatte von 1886—91 die Landbevölkerung nur um 124.289 Köpfe zugenommen, während 56 Städte einen Zuwachs von 340.396 Seelen aufwiesen. Dr. Schwicker schreibt von Ungarn: „Die Städte Ungarns vergrößern sich auf Kosten der ländlichen Bevölkerung; das offene Land ist mit enorm wachsen-

dem Arbeitermangel bedroht und in den Städten wird das Proletariat erheblich vermehrt“. Auch Amerika macht davon keine Ausnahme; von 1880—90 wuchs die städtische Bevölkerung um rund 47 %, die ländliche um 12 %. (v. Sohnrey, der Zug vom Lande). Ein Zug vom Lande in die Stadt hat seit jeher stattgefunden, und muß stattfinden; es ist eine nothwendige Blutauffrischung der Städter. Wenn aber Tausende in den Städten rufen: wir sind arbeitslos, auf dem Lande aber manche Betriebe wegen Arbeitermangel eingestellt werden, so ist das ein unnatürlicher, ja gefährlicher Zustand. Was soll, was kann der Seelsorger diesem wichtigen Capitel nicht bloß der Socialpolitik, sondern gewiß auch der Pastoral gegenüber thun? Wird er sich absolut ablehnend verhalten?

Der „Ambrosius“ (Nr. 4, 1900) gibt eine treffende Antwort: „Ja und Nein. Wenn es einen Zweck hat, davon abzurathen, wenn die Möglichkeit geboten ist, etwas Besseres zu werden, dann: Ja. Aber wie oft wird das der Fall sein, oder wie selten! Und da wäre es nun ein falscher Conservatismus, da würden wir uns als rückständig zeigen, wenn wir rein aus Apathie gegen moderne Verhältnisse, rein aus Liebhaberei für etwas Altes, an dem jemand persönlich hängt, nicht mit den einmal gegebenen Verhältnissen rechnen wollten. Man mag es bedauern, aber es ist einmal so, Deutschland hat seit einiger Zeit seinen jahrhundertlang besessenen Charakter verändert, es ist zum großen Theil ein Industriestaat geworden. Wenn das auch jemand noch so bedauert, mit seinem Jammern wird er es trotzdem nicht anders machen. Darum ist es thöricht, mit solchen, einmal thatsächlichen Verhältnissen nicht rechnen zu wollen und alles noch so persönlich zu thun und ändern zu rathen, als ob es noch wie früher wäre“. Gewiß, eine absolut ablehnende Haltung des Seelsorgers wäre unklug; er wird den Zug in die Städte nicht aufhalten! Es heißt sich also den Umständen anpassen; das ist Pastoralflugheit! Er wird den Strom einzudämmen und in das rechte Geleise zu bringen suchen.

Wo ist die Quelle der Landflucht zu suchen? Vielfach — nicht immer; denn oft sind es sehr billigenwerthe Gründe, die das Aufsuchen der Stadt veranlassen — übt die Sehnsucht nach vollständiger Freiheit, Ungebundenheit und Unabhängigkeit auf den Jüngling oder Mädchen einen mächtigen Druck aus und zieht sie in die Städte, in denen sie ihr Eldorado zu finden meinen. Diese Neigung, die mehr oder weniger in allen jugendlichen Gemüthern sich regt, muß der Seelsorger schon in den letzten Schuljahren weise bekämpfen; oftmaliger Empfang der heiligen Sacramente, Hinweis auf die Vorzüge des Landlebens in physischer und moralischer Beziehung, Aufnahme der aus der Schule Entlassenen in Jugendbündnisse und daselbst herzlicher Verkehr mit den jungen Leuten werden dazu geeignete Mittel sein. Nicht zu unterschätzen ist der Einfluß der Sparbarkeit, die alle Erzieher besonders empfehlen müssen. Ein Sparcassa-

büchl ist oft dem jungen Menschen ein wahrer Schutzengel geworden; denn nur die Besitzlosen unter den Dienstboten sind ein dankbares Publicum für die rothen Prediger. Auf dem Lande aber erspart sich gewöhnlich der Dienende trotz geringeren Lohnes mehr als in der Stadt oder Fabrik. Der Grund ist naheliegend, es gibt weniger Gelegenheit zu Unterhaltungen zc. Ich kenne ländliche Dienstboten, die sich im Laufe der Jahre ein Vermögen erspart haben, mit dem sie dem Erbe mancher Bauers- und Bürgerstöchter Concurrenz machen können. Oftmaliges Hinweisen auf diese Thatsache wird nicht ohne Eindruck bleiben. Um gegenüber der Landflucht ersprießlich wirken zu können, muß der Seelsorger unbedingt auch von den Familienvätern unterstützt werden. Den Vorgesetzten wird daher der Priester oft und oft ihre Pflichten gegen ihre Untergebenen vor Augen stellen; findet nämlich der junge Mensch, der Dienstbote, eine Familie, d. h. verkehrt man liebevoll mit ihm, dann knüpft ihn auch Liebe an den Dienst, den er dann jahrelang, oft 10—20 Jahre, nicht verläßt. Kümmerst sich aber der Hausvater oder die Bäuerin nur um die Arbeit, haben sie nie ein freundliches Wort, nie Theilnahme am Wohl und Wehe des jungen Arbeiters, führen sie eigenen Tisch und lassen die Dienstboten ihre Wege gehen, dann finden die Sirenen- gesänge ungebundener Städter williges Ohr, dann wird leicht Unzufriedenheit zc. entstehen. Besonderes Gewicht lege der Seelsorger auch auf die Pflege der kranken Dienstboten, die hie und da auf dem Lande zu wünschen übrig läßt. Gesetzliche Regelung der Kranken- und Altersversorgung würde schließlich ein mächtiger Hemmschuh der Landflucht sein.

Besondere Anlagen, schwächliche Gesundheit eines Kindes zc., sind gar oft für Eltern die Veranlassung, dasselbe in die Stadt zur Ausbildung oder in einen Dienst zu geben. Gewissenhafte Vorgesetzte werden Vorseege treffen, daß der das Elternhaus verlassende Sohn oder Tochter stets Gelegenheit hat, seinen religiösen Pflichten nachzukommen, und ein seeleneifriger Priester wird gerne den Eltern Erkundigungen einziehen, ob die neuen Dienstherren dafür Gewähr leisten. Tritt nur in einen gut religiösen Dienst — das ist das erste Lösungswort, das jungen Leuten, die in die Stadt ziehen, mitzugeben ist.

In vielen Pfarreien ist es Sitte, daß die Recruten, unmittelbar vor ihrem Einrücken zur Garnison, die heiligen Sacramente empfangen. Einige freundliche Worte des Predigers werden die jungen Leute leicht, ja sehr leicht (mit wenigen Ausnahmen) dazu bringen und der Confessarius wird in diesem Falle eine prächtige Disposition finden. Wäre dieser usus nicht auch bei allen Landflüchtigen durchzuführen? Ein kleines Andenken bei dieser Gelegenheit gegeben, wird eine stete Erinnerung an die Abschiedsworte des besorgten Seelsorgers sein.

Ausschlaggebend für den jungen Menschen, ob auf dem Lande oder in der Stadt, ist schließlich die Gesellschaft, in die er geräth.

Seelsorger und Eltern werden daher den in der Stadt Fremden verlässlichen Leuten empfehlen, die sich seiner annehmen und alles anbieten, ihn zum Beitritt in einen guten Verein zu vermögen. So kann manche jugendliche Unschuld gerettet werden.

Mögen diese Zeilen die Veranlassung sein, daß die berufenen Factoren der Landflucht ihre Aufmerksamkeit zuwenden und ihre Erfahrungen hier mittheilen!

St. Florian.

Mois Bachinger.

III. (Darf ein Erziehungsbeitrag bei Unsicherheit der Vaterchaft gefordert werden?) Amalie, die Frau eines wenig bemittelten Gewerbetreibenden, hat vor ihrer Ehe in mehrfacher, sündhafter Bekanntschaft gelebt, die nicht ohne Folgen blieb. Nach ihrer Niederkunft wollte sie eine Unterstützung haben; aber keiner der beiden Männer, mit denen sie im letzten Jahre verkehrte, wollte zahlen. Deshalb verklagte sie den einen und erhält vom Richter einen jährlichen Zuschuß von 50 fl. für zehn Jahre zugesprochen. Später wird sie unruhig darüber. Restituieren kann sie nicht, da sie kein eigenes Vermögen hat, ihr Mann aber ihr nichts gibt und nur um den verbotenen Umgang mit dem zahlenden Manne weiß. Was muß man ihr auflegen?

Lösung. Die Handlungsweise Amaliens ist ungerecht. Denn vor Gericht bezeichnet sie den einen, heißen wir ihn Primus, als Vater des Kindes, der dann durch richterlichen Spruch zu jährlich 50 fl. Erziehungsgelder verurtheilt wird. Der Richter präsumiert die Wahrheit der Aussage Amaliens. In Wirklichkeit liegt die Sache nicht so. Secundus kann gerade so gut der Vater sein als Primus. Somit wird dem Primus eine sichere Verpflichtung aus einem Grunde aufgelegt, für dessen Existenz es nur eine Probabilität gibt; er soll eine Forderung befriedigen, d. h. er wird aus dem sichern Besitz seines Geldes hinausgenöthigt, wiewohl der Kläger nur ein mögliches Recht hat. Das ist ungerecht. Zudem ist Amalie durch ihr lockeres Leben allein verantwortlich für die Unsicherheit bezüglich der Vaterchaft ihres Kindes. Primus hingegen hat nirgends die strenge Gerechtigkeit verletzt, weder der Amalie gegenüber, die ihn frei zuließ, noch auch der proles gegenüber, da er nur materiell die zweifelhafte Vaterchaft veranlaßte, Amalie aber formell.

Freilich gibt es besonders unter den älteren Auctoren manche, die sowohl den Primus als den Secundus für die Erziehungskosten verantwortlich machen, indem sie dem Kinde das Forderungsrecht zuerkennen. Doch die lichtvolle Auseinandersetzung Lugos disputatio 13 n. 19 hat den Gründen jener Ansicht die Beweiskraft entzogen. Deswegen sagt der heilige Alphons l. III n. 658 mit Recht von der entgegengesetzten Ansicht: „spectata ratione et absolute loquendo probabilius est; nemo enim tenetur ad damnum, nisi certo moraliter constet, ipsum fuisse causam damni“. Das neue bürger-